

Öffentliche Bekanntmachung

Vorkaufsrechtsatzung „Verlängerung Wildbader Straße / Am Hengstberg“

Aufgrund von § 25 Abs.1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherung der Flächenbeschaffung für die vorgesehenen Gemeindebedarfsflächen, steht der Gemeinde Höfen an der Enz in dem in § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die angegebenen Grundstücke:
Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Flurstücke Nr.:
11/1, 11/2, 12, 13, 24, 25, 26, 27/2, 27/4, 27/5, 36/2, 46/1, 46/12 und 50/1
auf Gemarkung der Gemeinde Höfen an der Enz.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 08.05.2019, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung

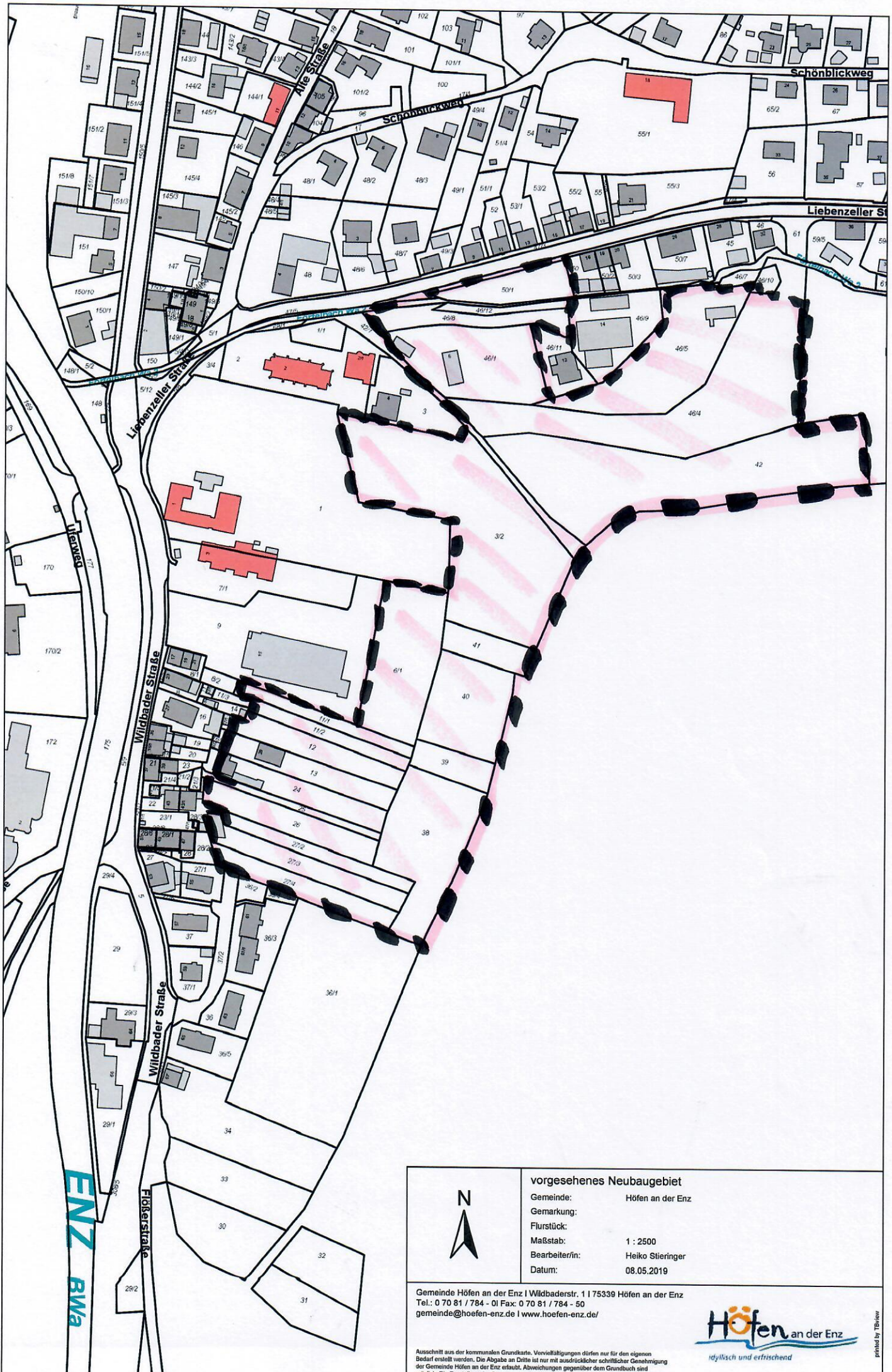
Die Rechtswirkung des Vorkaufsrechtes ergeben sich aus § 28 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über das Vorkaufsrecht tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höfen an der Enz, 21. Mai 2019

gez.
Heiko Stieringer
Bürgermeister



vorgesehenes Neubaugebiet
 Gemeinde: Höfen an der Enz
 Gemarkung:
 Flurstück:
 Maßstab: 1 : 2500
 Bearbeiter/in: Heiko Stieringer
 Datum: 08.05.2019

Gemeinde Höfen an der Enz | Wildbaderstr. 1 | 75339 Höfen an der Enz
 Tel.: 0 70 81 / 784 - 0 | Fax: 0 70 81 / 784 - 50
 gemeinde@hoefen-enz.de | www.hoefen-enz.de/



Ausschnitt aus der kommunalen Grundkarte. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Höfen an der Enz erlaubt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Die Darstellung der Grenzen entspricht dem Aktualitätsstand der Geobasisdaten Stand